

Satzung

für die

„Volkshochschule Nienburg“

Träger Landkreis Nienburg/Weser

vom 15.10.2021

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430) erlässt der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser folgende Satzung:

§ 1

Name

Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Nienburg – Träger Landkreis Nienburg/Weser“, im Folgenden kurz „Volkshochschule Nienburg“ genannt und hat ihren Sitz in Nienburg/Weser.

§ 2

Rechtsstatus

Die „Volkshochschule Nienburg“ ist eine unselbständige Anstalt des Landkreises Nienburg/Weser. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Einnahmen aus der Tätigkeit der Volkshochschule dienen lediglich zur Deckung der Selbstkosten.

§ 3

Aufgaben

Die „Volkshochschule Nienburg“ dient der Erwachsenenbildung und bietet Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder zu vermehren. Sie soll die Selbständigkeit des Urteils fördern, zu geistiger Auseinandersetzung anregen und bei der Bewältigung persönlicher und beruflicher Probleme helfen. Die Volkshochschule weist die Qualität ihrer Arbeit durch eine regelmäßige Qualitätszertifizierung nach.

§ 4

Organe

Die „Volkshochschule Nienburg“ hat einen Beirat und eine hauptberufliche Leitung.

§ 5

Beirat

- (1)** Der Beirat wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsplanes mit und beschließt ihn. Die Leitung entwickelt daraus ein Programm, über welches der Beirat regelmäßig informiert wird. Bei der Neueinstellung von Leiterin oder Leiter und hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden nehmen der/die Vorsitzende des Beirats und die Stellvertretung an den Auswahlgesprächen teil und geben dem Träger der Volkshochschule gegenüber einen Vorschlag des Beirats ab.
- (2)** Der Beirat wird vom Kreistag für die Dauer einer Wahlperiode berufen und besteht aus

a) 11 stimmberechtigten Mitgliedern:

- der Landrätin/ dem Landrat und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister der Stadt Nienburg, die sich vertreten lassen können,
- 5 Mitgliedern und 5 Vertretungen im Verhinderungsfall, die vom Landkreis bestimmt werden
- 4 Mitgliedern und 4 Vertretungen im Verhinderungsfall, die von der Stadt Nienburg/Weser bestimmt werden

b) Die Leitung der Volkshochschule gehört dem Beirat ohne Stimmrecht an. Sie muss auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

c) Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat an:

- ein Mitglied und eine Vertretung im Verhinderungsfall aus dem Kreis der Arbeitsstellenleitungen,
- ein Mitglied und zwei Vertretungen im Verhinderungsfall aus dem Kreis der freiberuflichen Dozent:innen,
- ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung und eine Vertretung im Verhinderungsfall.

d) Das Mitglied und die Vertretung im Verhinderungsfall aus dem Kreis der Arbeitsstellenleitungen werden auf einer Sitzung der Arbeitsstellenleitungen alle zweieinhalb Jahre gewählt. Zu dieser Sitzung sind alle Arbeitsstellenleitungen einzuladen. Die Wahl erfolgt dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Arbeitsstellenleitungen.

e) Das Mitglied und die beiden Vertretungen im Verhinderungsfall aus dem Kreis der freiberuflichen Dozent:innen werden im Rahmen einer Dozentenversammlung alle zweieinhalb Jahre gewählt.

(3) Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne von § 71 NKomVG

(4) Für Abstimmung und Beschlüsse des Beirates gilt die Geschäftsordnung des Kreistages.

(5) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates werden Sitzungsgelder und Fahrtkosten nach den Bestimmungen für Kreistagsabgeordnete gezahlt.

(6) Der Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung. Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und stellt im Benehmen mit der Leitung der Volkshochschule die Tagesordnung auf.

(7) Der Beirat beschließt das Leitbild der Volkshochschule

§ 6

Leitung der Volkshochschule

(1) Die Leitung der Volkshochschule wird vom Kreistag berufen; sie bzw. er ist der Landrätin/ dem Landrat unmittelbar unterstellt.

(2) Die Leitung leitet die Volkshochschule pädagogisch, organisatorisch und verwaltungstechnisch.

(3) Die Leitung stellt mit den Leitungen der einzelnen Arbeitsstellen deren Arbeitspläne auf und legt den Gesamtplan dem Beirat zum Beschluss vor. Sie verpflichtet die Dozent:innen, ausgenommen hauptamtliche Mitarbeitende, und beruft die örtlichen Arbeitsstellenleitungen.

§ 7 Teilnehmende

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jede/ jeder teilnehmen, die/ der sich ordnungsgemäß angemeldet hat. Auf Wunsch können Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden.
- (2) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Teilnehmenden verbindlich.
- (3) Personen, die Veranstaltungen der Volkshochschule wiederholt gröblich stören oder die Hausordnung nicht beachten, können von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Volkshochschule.

§ 8 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen sind in der Regel Gebühren zu entrichten. Das Nähere regelt eine Gebührenordnung.

§ 9 Dozentinnen und Dozenten

- (1) Die Dozent:innen und Referent:innen sind in der Regel nebenberuflich tätig. Sie sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. In ihrer Lehrtätigkeit sind sie unbeschadet eigener Stellungnahmen zur Objektivität und Toleranz verpflichtet. Sie sollen die Teilnehmenden nicht zu einer bestimmten Überzeugung drängen, sondern zu selbständigem Denken anregen.
- (2) Die Dozent:innen werden jeweils für einen Lehrabschnitt als freie Mitarbeitende verpflichtet. Sie erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung der Volkshochschule.
- (3) Die Leitung der Volkshochschule lädt alle zweieinhalb Jahre die freiberuflichen Dozent:innen, die in diesem Semester einen Lehrauftrag gemäß aktuellem VHS-Programm haben, zu einer Versammlung ein. Auf dieser Versammlung sollen die aktuelle und künftige Arbeit der VHS erörtert, Fragestellungen zur Tätigkeit der Dozent:innen behandelt, sowie die Wahl des Beiratsmitglieds und der beiden Vertretungen im Verhinderungsfall durchgeführt werden. Die Wahl erfolgt unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. September 1976 außer Kraft.

Nienburg, den 15.10.2021

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat

Kohlmeier